

Lagerreglement

Vom Schulrat genehmigt am 24. Oktober 2024
Vom Gemeinderat erlassen am 11. November 2024
Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 29. November 2024 bis 8. Januar 2025
In Anwendung seit 1. Januar 2025
Anhang I zum Lagerreglement geändert am 12. Mai 2025

Lagerreglement

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 3 und 90 des Gemeindegesetzes vom 17. Februar 2009¹ sowie Art. 30 und 38 Bst. d der Gemeindeordnung vom 28. September 2011 folgendes Reglement:

I. Zweck und Grundsatz

Art. 1 Zweck

¹ Lager fördern die Sozialkompetenz der Schülerinnen und Schüler. Sie sollen primär zu Gemeinschaft, Hilfsbereitschaft und Verantwortungsbewusstsein erziehen. Schneesportlager fördern zudem die sportliche Betätigung im Winter.

Art. 2 Grundsatz

¹ Ab der 4. Klasse findet jedes Jahr üblicherweise ein obligatorisches Schneesportlager in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein statt.

² Für Schülerinnen und Schüler findet während der 5. oder 6. Klasse üblicherweise ein Lager im Sommerhalbjahr in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein anstelle einer Schulreise statt.

II. Allgemeine Bestimmungen

Art. 3 Lagerbewilligung

¹ Kredite für Lager müssen vorgängig im Rahmen des Budgetprozesses beantragt werden. Die Eingabefrist endet am 15. September des Vorjahres.

² Ein Lagerhauswechsel oder eine Änderung des Verpflegungsangebots und ein Grobbudget sind spätestens bis 30. April des Vorjahres bei der Schulleitung zu beantragen.

Art. 4 Dauer

¹ Das Schneesportlager dauert von Sonntag bis Freitag.

² Das Lager im Sommerhalbjahr dauert von Montag bis Freitag.

³ Kann eine Schülerin oder ein Schüler an einem Sonntag oder öffentlichen Ruhetag² nicht mitreisen, sorgt die Schule dafür, dass die Schülerin oder der Schüler ab dem folgenden Werktag am Lager teilhaben kann³.

¹ sGS 151.2; abgekürzt GG

² Art. 2 Abs. 1 Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung (sGS 552.1)

³ Art. 21 Abs. 2 Verordnung über den Volksschulunterricht (sGS 213.12)

Art. 5 Lagerleitung

¹ Die Klassenlehrperson amtet als Lagerleitung. Diese ist für die Gesamtführung des Lagers verantwortlich und hält Kontakt mit der Schulleitung.

² Führen mehrere Klassenlehrpersonen ein Lager durch, wird einer Klassenlehrperson die administrative Hauptleitung zugesprochen.

Art. 6 Verpflegung

¹ Die Lagerleitung ist für eine ausreichende, gesunde und ausgewogene Verpflegung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer verantwortlich.

Art. 7 Lagerprogramm

¹ Die Lagerleitung erstellt zuhanden der Schulleitung bis spätestens zwei Wochen vor Lagerbeginn ein Lagerprogramm.

² Die Schulleitung regelt den Umfang und den Inhalt des Lagerprogramms.

Art. 8 Begleitung

¹ Jede Klasse wird von einer Klassenlehrperson begleitet.

² Die Lagerleitung ist dafür verantwortlich, dass jedes Lager von einer weiblichen Begleitperson begleitet wird.

³ Jedes Lager wird nach Möglichkeit von einer männlichen Begleitperson unterstützt.

⁴ Die Lagerleitung prüft die Eignung der Begleitpersonen. Dabei sind die Aufgaben, Verantwortungen, Kompetenzen und Erwartungen zu klären.

Art. 9 Rekognoszieren

¹ Jedes Lager wird vor seiner Durchführung durch die Lagerleitung und die Begleitpersonen während der unterrichtsfreien Zeit rekognosziert.

² Das Rekognoszieren der Lager und der Lagerumgebung findet an einem Tag vor Ort und kurz vor der Durchführung des Lagers statt.

³ Die Schulleitung regelt die Details der Anforderungen an das Rekognoszieren.

III. Finanzen

Art. 10 Lagerkosten

¹ Die administrative Hauptleitung erstellt das Budget. Dieses enthält auch die Kosten für das Rekognoszieren.

² Sie führt die Kasse und rechnet nach dem Lager grundsätzlich bis spätestens zwei Monate nach der Lager-
rückkehr ab.

³ Zahlungen dürfen nur gegen Beleg oder Quittung getätigt werden.

⁴ Bei Bedarf kann bei der Schulleitung bis zwei Wochen vor dem Lager ein Gesuch zur Ausrichtung eines Vor-
schusses zur Deckung der mutmasslichen Aufwände während des Lagers eingereicht werden.

Art. 11 Entschädigungen

¹ Der Gemeinderat legt die Entschädigungen und Spesen an die Lagerleitung und die übrigen Begleitperso-
nen für das Rekognoszieren und die Durchführung der Lager fest.

Art. 12 Elternbeiträge

¹ Der Gemeinderat legt die Lagerbeiträge der Eltern pro Schülerin und Schüler fest.

Art. 13 Versicherungen

¹ Die Lagerleitung und die Begleitpersonen sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch die Ge-
meinde Zuzwil gegen Haftpflichtschäden versichert.

² Die Unfallversicherung ist Sache der einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Bei Lehrpersonen im Dienst
der Schule gelangt die Berufsunfallversicherung zur Anwendung.

Art. 14 Privatfahrzeuge

¹ Für Fahrten zum und am Lagerort, welche im Interesse des Lagerbetriebes sind, werden die Kilometer für
ein Privatauto pro Klasse gemäss Spesenreglement vergütet.

² Für eine Köchin oder einen Koch kann bei Bedarf ein weiteres Privatauto verrechnet werden.

IV. Lagerbetrieb

Art. 15 Verhalten im Lager

¹ Während der Lager sind der Konsum von Alkohol, Nikotin und anderen Suchtmitteln für Schülerinnen und
Schüler verboten. Diebstahl und Gewalt werden nicht toleriert.

² Die Schulleitung regelt die Details in der Lagerordnung.

Art. 16 Verstösse gegen die Lagerordnung

¹ Verstossen Schülerinnen und Schüler gegen die Lagerordnung, werden sie durch die Klassenlehrperson aus dem Lager weggewiesen.⁴

² Sie werden auf Kosten der Eltern in deren Obhut übergeben, entweder in dem sie begleitet zurückgeführt oder von den Eltern abgeholt werden.

³ Die bezahlten Elternbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Art. 17 Elektronische Geräte

¹ Die Lagerleitung legt die Nutzung von elektronischen Geräten wie Mobilfunktelefonen, Tablets usw. fest.

² Sie informiert die Eltern schriftlich über die Nutzungsregelung.

Art. 18 Genussmittel

¹ Während des ganzen Lagers verzichten die Lagerleitung und die Begleitpersonen auf illegale Suchtmittel.

² Mindestens eine Person der Lagerleitung oder eine Begleitperson mit Führerausweis der Kategorie B verzichtet zusätzlich täglich auf Alkohol.

³ Während der Betreuung und Begleitung von Schülerinnen und Schülern sowie bei sämtlichen Fahrten mit Motorfahrzeugen im Auftrag der Schule gilt zusätzlich 0,0 mg Alkohol pro Liter Atemluft.

⁴ Die Lagerleitung und die Begleitpersonen achten im Sinne einer Vorbildfunktion auf einen zurückhaltenden Umgang mit Alkohol und Nikotin. Dabei ist auf deren Konsum vor den Schülerinnen und Schülern zu verzichten.

Art. 19 Gäste

¹ Gäste können auf eigene Kosten und mit dem Einverständnis der Schulleitung und der Lagerleitung teilnehmen.

V. Sicherheit

Art. 20 Lagerteilnehmerinnen und Lagerteilnehmer

¹ Die Lagerleitung ist für die Sicherheit der Lagerteilnehmerinnen und Lagerteilnehmer zuständig.

² Sie sorgt dafür, dass alle Personen mit Leitungsfunktion ein Mobilfunktelefon mitführen.

⁴ Art. 12 Bst. b Verordnung über den Volksschulunterricht (sGS 213.12)

Art. 21 Ausrüstung

¹ Die Lagerleitung definiert die der Jahreszeit und Witterung entsprechende Ausrüstung für das Lager.

² Die Erziehungsberechtigten sorgen dafür, dass die Kinder in den Schneesportlagern über eine gemäss der Norm der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt⁵ geprüfte Ski- und Snowboardausrüstung verfügen.

³ In den Schneesportlagern müssen Skis, Stöcke und Snowboards dem Gewicht, der Grösse und der Fahrfähigkeit des Kindes angepasst sein. Auf Ski- und Schlittelpisten sind Skibrille und Helm obligatorisch. Die Lagerleitung informiert die Eltern schriftlich über diese Pflichten.

Art. 22 Allgemeine Sicherheitsbestimmungen

¹ Allgemeine Sicherheitsbestimmungen, insbesondere für das Verhalten auf der Piste, bei Fahrradtouren oder speziellen Aktivitäten und die Lagerordnung sind vorgängig mit den Schülerinnen und Schülern zu besprechen, gegebenenfalls einzuüben, zu repetieren oder durch Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten unterschreiben zu lassen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 23 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Lagerreglement vom 18. Januar 2021 wird aufgehoben.

Art. 24 Referendum

¹ Dieses Lagerreglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Art. 25 Vollzugsbeginn

¹ Dieses Lagerreglement wird ab 1. Januar 2025 angewendet.

Vom Gemeinderat erlassen am 11. November 2024

Gemeinde Zuzwil

Gemeinderat



Roland Hardegger
Gemeindepräsident



Philipp Hengartner
Ratsschreiber

Dieses Reglement wurde vom 29. November 2024 bis 8. Januar 2025 dem fakultativen Referendum unterstellt.

⁵ abgekürzt SUVA

Anhang I zum Lagerreglement

Der Gemeinderat Zuzwil erlässt gestützt auf Art. 11 des Lagerreglements vom 11. November 2024 folgenden Anhang I zum Lagerreglement:

1. Entschädigungen für das Rekognoszieren

¹ Für das Rekognoszieren von Lagern werden folgende Entschädigungen ausgerichtet:

- a) Eine Tageskarte für das Skigebiet vom Schneesportlager ohne Depot für den Skipass pro Betreuungsperson
- b) Verpflegung pauschal Fr. 28.–⁶ pro Betreuungsperson
- c) Kilometerentschädigung gemäss Spesenreglement

2. Entschädigungen für die Durchführung von Lagern

¹ Für die Durchführung von Lagern werden folgende Entschädigungen ausgerichtet:

- a) Klassenlehrpersonen mit voller Klassenverantwortung pauschal Fr. 500.–
- b) Klassenlehrpersonen mit geteilter Klassenverantwortung pauschal Fr. 250.– pro Person
- c) Klassenlehrpersonen im Teilpensum einen vollen Wochenlohn im 100-Prozent-Pensum
- d) Lehrpersonen im Teilpensum einen vollen Wochenlohn im 100-Prozent-Pensum
- e) Köchin oder Koch in Selbstkochlager Fr. 125.– pro Lagertag
- f) Begleitpersonen, die nicht in einem Anstellungsverhältnis mit der Schule Zuzwil stehen Fr. 70.– pro Lagertag
- g) Kilometerentschädigung gemäss Spesenreglement

² Ein Schneesportlager von Sonntag bis Freitag umfasst sechs Lagertage. Ein Lager im Sommerhalbjahr von Montag bis Freitag umfasst fünf Lagertage.

³ Üben Betreuungspersonen verschiedene Funktionen im Lager aus, können die Entschädigungen nicht kumuliert werden, es wird die für die Betreuungsperson günstigste Entschädigungsvariante ausgerichtet.

3. Abrechnung

¹ Die Lagerleitung rapportiert der Schulleitung die Höhe der Entschädigungen zugunsten der Lagerleitung und Begleitpersonen.

² Die Finanzverwaltung richtet sämtliche Entschädigungen und Löhne über die ordentliche Lohnzahlung aus.

⁶ geändert am 12. Mai 2025

4. Vollzugsbeginn

¹ Dieser Anhang wird ab 1. Januar 2025 angewendet⁷.

Zuzwil, 12. Mai 2025

Gemeinde Zuzwil

Gemeinderat



Roland Hardegger
Gemeindepräsident



Philipp Hengartner
Ratsschreiber

⁷ geändert am 12. Mai 2025

Anhang II zum Lagerreglement

Der Gemeinderat Zuzwil erlässt gestützt auf Art. 12 des Lagerreglements vom 11. November 2024 folgenden Anhang II zum Lagerreglement:

1. Elternbeiträge

¹ Der Elternbeitrag pro Mahlzeit pro Schülerin und Schüler⁸ in einem Lager beträgt für

- a) das Morgenessen Fr. 5.–;
- b) das Mittagessen Fr. 5.–;
- c) das Abendessen Fr. 6.–.

² Der Elternbeitrag für das Schneesportlager beträgt für eine Lagerdauer von Sonntagnachmittag bis Freitagnachmittag pro Schülerin und Schüler Fr. 80.–.

³ Der Elternbeitrag für das Lager im Sommerhalbjahr beträgt für eine Lagerdauer von Montag bis Freitagnachmittag pro Schülerin und Schüler Fr. 64.–.

2. Reduktion und Erlass

¹ Auf begründetes Gesuch oder auf Empfehlung der sozialen Dienste der Gemeinde Zuzwil hin kann eine Reduktion oder ein Erlass der Beiträge erfolgen. Über Reduktionen und Erlasse entscheidet die Schulleitung.

² Für Reduktionen oder Erlasse der Elternbeiträge werden folgende Abstufungen angewendet:

1. Volle Beiträge bei einem Einkommen gemäss individueller Prämienverbilligung⁹ pro Haushalt ab 70 000 Franken.
2. Drei Viertel der Beiträge bei einem Einkommen gemäss individueller Prämienverbilligung pro Haushalt von 55 000 bis 69 999 Franken.
3. Halbe Beiträge bei einem Einkommen gemäss individueller Prämienverbilligung pro Haushalt von 30 000 bis 54 999 Franken.
4. Erlass der Beiträge bei einem Einkommen gemäss individueller Prämienverbilligung pro Haushalt unter 30 000 Franken.

³ Zum Haushalt zählen Kinder und ihre verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Eltern, unverheiratete Eltern sowie Stiefeltern.

⁴ Das Gesuch ist vor dem Lager einzureichen und muss mindestens beinhalten:

- a) einen Antrag und eine Begründung;
- b) Angaben zu den im Haushalt lebenden Personen gemäss Abs. 3;
- c) unterschriftliche Zustimmungen zur Abfrage der Einkommen gemäss individueller Prämienverbilligung aller im Haushalt lebenden Personen nach Abs. 3 beim Steueramt. Ohne unterschriftliche Zustimmung aller im Haushalt lebenden Personen zur Abfrage der Einkommen gemäss individueller Prämienverbilligung wird das Gesuch abgelehnt.

⁸ Urteil des Bundesgerichts 2C_206/2016 vom 7. Dezember 2017

⁹ Art. 12 Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (sGS 331.111)

3. Vollzugsbeginn

¹ Dieser Anhang wird ab 1. Januar 2025 angewendet.

Zuzwil, 11. November 2024

Gemeinde Zuzwil

Gemeinderat



Roland Hardegger
Gemeindepräsident



Philipp Hengartner
Ratsschreiber